

Alle Änderungen gegenüber dem Beschluss des Ständerates vom 19. März 2014.

## **Änderung 1a: Keine Überwachung interner Netze**

Interne Netze werden häufig von Vertrauenspersonen im selben Haushalt, am Arbeitsplatz, in der Schule, etc. betrieben. Deshalb zerstört solche Überwachung das in der Familie und Gesellschaft nötige Vertrauen.

### **Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)**

#### **Art. 2      Persönlicher Geltungsbereich**

Aus diesem Gesetz ergeben sich Mitwirkungspflichten für die folgenden Personen (Mitwirkungspflichtige):

- a.      Anbieterinnen von Postdiensten nach dem PG;
- b.      Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG);
- c.      Anbieterinnen von Diensten, die sich auf Fernmeldedienste stützen und eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen (Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste);
- d.      streichen
- e.      streichen
- f.      professionelle Wiederverkäuferinnen von Karten und ähnlichen Mitteln, die den Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz ermöglichen.

#### **Art. 22      Auskünfte zur Identifikation der Täterschaft bei Straftaten über das Internet**

1-2 ...

<sup>3</sup> Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienstleistungen müssen dem Dienst die ihnen vorliegenden Angaben liefern.

4 ...

**Art. 28**      streichen

**Art. 29**      streichen

## **Änderung 1b: Keine Überwachung abgeleiteter Dienste**

Abgeleitete Dienste werden häufig von Familienmitgliedern, Freunden, Arbeitgebern, Schulen, etc. betrieben. Deshalb zerstört solche Überwachung das in der Familie und Gesellschaft nötige Vertrauen.

### **Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)**

#### **Art. 2      Persönlicher Geltungsbereich**

Aus diesem Gesetz ergeben sich Mitwirkungspflichten für die folgenden Personen (Mitwirkungspflichtige):

- a.      Anbieterinnen von Postdiensten nach dem PG;
- b.      Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG);
- c.      streichen
- d.      Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen;
- e.      Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen;
- f.      professionelle Wiederverkäuferinnen von Karten und ähnlichen Mitteln, die den Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz ermöglichen.

#### **Art. 22      Auskünfte zur Identifikation der Täterschaft bei Straftaten über das Internet**

1-2 ...

<sup>3</sup> Betreiberinnen interner Fernmeldenetze müssen dem Dienst die ihnen vorliegenden Angaben liefern.

<sup>4</sup> streichen

#### **Art. 27      streichen**

## **Änderung 1c: Keine Überwachung durch nichtkommerzielle Anbieter**

Wenn schon interne Netzwerke und abgeleitete Dienste überwacht werden, dann sollen solche im Haushalt, von Vereinen, Arbeitgebern und Schulen ausgenommen werden.

### **Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)**

#### **Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Aus diesem Gesetz ergeben sich Mitwirkungspflichten für die folgenden Personen (Mitwirkungspflichtige):

- a. Anbieterinnen von Postdiensten nach dem PG;
- b. Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG);
- c. Anbieterinnen von Diensten, die sich auf Fernmeldedienste stützen und eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen (Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste);
- d. Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen;
- e. Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen;
- f. professionelle Wiederverkäuferinnen von Karten und ähnlichen Mitteln, die den Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz ermöglichen.

<sup>2</sup> Personen nach Absatz 1 Literas c, d und e sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet, wenn sie die entsprechende Dienstleistung auf der fraglichen Anlage nicht kommerziell anbieten.

## Änderung 2: Quick-Freeze

### Art. 19 Pflichten der Anbieterinnen von Postdiensten

1-3 ...

<sup>4</sup> Die Anbieterinnen müssen die vom Bundesrat gestützt auf Absatz 3 bestimmten Randdaten des Postverkehrs nach Anordnung vorübergehend aufbewahren.

<sup>4<sup>bis</sup></sup> Die Randdaten nach Absatz 4 werden zur Löschung durch den Anbieter freigegeben, wenn eine Anordnung gemäss Absatz 3 nach drei Monaten nicht erfolgt ist oder nicht mehr zu erwarten ist.

5 ...

### Art. 26 Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

1-4 ...

<sup>5</sup> Die Anbieterinnen müssen die vom Bundesrat gestützt auf Absatz 3 bestimmten Randdaten des Fernmeldeverkehrs nach Anordnung vorübergehend aufbewahren.

<sup>5<sup>bis</sup></sup> Die Randdaten nach Absatz 5 werden zur Löschung durch den Anbieter freigegeben, wenn eine Anordnung gemäss Absatz 4 nach drei Monaten nicht erfolgt ist oder nicht mehr zu erwarten ist.

6 ...

## Strafprozessordnung

### Art. 273 Teilnehmeridentifikation, Standortermittlung und technische Merkmale des Verkehrs

1-2 ...

<sup>3</sup> Besteht der Verdacht, ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Übertretung nach Artikel 179<sup>septies</sup> StGB sei begangen worden oder stehe bevor, so kann die Polizei oder Staatsanwaltschaft die Aufbewahrung der Randdaten des Fernmeldeverkehrs sowie des Postverkehrs der überwachten Person gemäss Artikel 26 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom ... betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und gemäss Artikel 19 Absatz 4 BÜPF verlangen.

## **Änderung 3: Überwachung von Inhalten nur bei schweren Verbrechen**

Statt einen langen Katalog von teilweise nicht besonders schweren Straftaten anzuführen, soll Überwachung nur bei schweren Verbrechen möglich sein.

### **Strafprozessordnung**

#### **Art. 269      Voraussetzungen**

1 ...

2 Eine Überwachung kann zur Verfolgung von Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind, angeordnet werden.

3 ...

## Änderung 4: Verbot des Bundestrojaners und des IMSI-Catchers

Es genügt nicht, den Bundestrojaner und IMSI-Catcher gesetzlich nicht zu regeln, sondern es muss ein griffiges Verbot für diese invasiven Überwachungstechniken her.

### Strafprozessordnung

#### Art. 269<sup>bis</sup> Durchführung

Die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs stellt sicher, dass durch die Überwachungsmassnahmen oder als Folge davon

- a. der Fernmeldeverkehr der zu überwachenden Person sowie anderer Benutzer nicht beeinträchtigt wird;
- b. nicht in Fernmelde- und Datenverarbeitungsanlagen in der Verfügung der zu überwachenden Person sowie anderer Benutzer eingegriffen wird, insbesondere keine Daten, Programme, Zustände und Verbindungen verändert werden;
- c. in die fernmeldetechnischen Übertragungen nicht durch Hinzufügen, Verändern oder Entfernen von Information oder durch Verzögerung, Neuordnung, Wiederholung oder Umleitung von Teilen der Übertragung eingegriffen wird;
- d. die fernmeldetechnischen Übertragungen nicht zwischen anderen als den durch die Benutzer intendierten oder erwarteten Geräten, Benutzern und Diensten zustande kommt.

#### Art. 269<sup>ter</sup> streichen

#### Art. 274 Genehmigungsverfahren

1-3 ...

<sup>4</sup> Die Genehmigung äussert sich ausdrücklich darüber:

- a. welche Vorkehren zum Schutz von Berufsgeheimnissen getroffen werden müssen;

b. streichen

5 ...